

A. SACHVERHALT

Durch den Erlass der Satzung über Werbeanlagen für das Gewerbegebiet Imgenbroich „Nord-West“ muss der Geltungsbereich der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich / Konzen geändert werden, da sich innerhalb der Gewerbegebiete gegenüber anderen Gebieten die Satzungen in der Größe und Art der Werbeanlagen unterscheiden.

In der 1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich / Konzen wird der neue Geltungsbereich festgelegt.

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der Ortsbildqualität im Bereich der Trierer Straße Imgenbroich / Konzen im Stadtgebiet Monschau. Zum Schutz des Ortsbildes im Bereich dieser dörflich geprägten Hauptdurchgangsstraße werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt. Insbesondere soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung begrenzt werden.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die beigefügte 1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Trierer Straße Imgenbroich / Konzen gem. § 86 BauO NW zu beschließen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Die städtebaulichen Leistungen werden verwaltungsseitig erbracht.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau berät der Bau- und Planungsausschuss über die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.

Gem. § 10 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW obliegt dem Rat die Alleinzuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.


(Ritter)

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderung Werbesatzung Treier Straße imgenbroich / Konzen


ges. Boden